

**M E R K B L A T T** betreffend die Antragstellung auf  
**Anerkennung der Gleichwertigkeit** gemäß § 37 Abs. 7 lit b bzw. lit c K-JG 2000

Der formlose Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen abgelegten (Jagd-)Prüfung richtet sich an den **Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt a.W.**

Dem Antrag sind das Jagdprüfungszeugnis bzw. die entsprechenden Prüfungszeugnisse der Universität für Bodenkultur/Wien **im Original** (oder in amtlich beglaubigter Kopie) – handelt es sich um ein Prüfungszeugnis in einer anderen Sprache, **in amtlich beglaubigter Übersetzung** – beizulegen. Zur inhaltlichen Überprüfung der im Hinblick auf die Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 K-JG notwendigen Gleichwertigkeit der Ausbildung ist die Vorlage der zur Beurteilung in Betracht kommenden Prüfungszeugnisse bzw. Ausbildungsnachweise gefordert.

Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft erlässt- sofern eine positive Erledigung erfolgt – einen Bescheid (Kosten derzeit: € 70,- Verwaltungsabgabe, € 14,30 Antragsgebühr). Mit diesem Bescheid, einem Lichtbildausweis (Pass oder Führerschein), einer Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 1 Monat; bei Antragstellern, deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich ist, ist eine Strafregisterbescheinigung vom Land des Hauptwohnsitzes UND von Österreich vorzulegen), einer Meldebestätigung (Hauptwohnsitz; nicht älter als drei Monate) und zwei Passfotos neueren Datums kann dann beim zuständigen Bezirksjägermeister – in jener **Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft**, in deren Bereich beabsichtigt ist, die Jagd auszuüben – die Ausstellung einer Jagdkarte beantragt werden. Hierfür sind derzeit zu entrichten:

- In der Bezirksgeschäftsstelle: € 40,- Verwaltungsabgabe und € 14,30, Antragsgebühr
- Mittels Zahlscheines, welcher mit der Jagdkarte ausgegeben wird, an die Kärntner Jägerschaft:  
€ 92,86,- (davon € 17,80,- Jagdkartenbeitrag, € 6,38,- Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung,  
€ 68,68,- Mitgliedsbeitrag der Kärntner Jägerschaft)

**Der quittierte Zahlscheinabschnitt muss der Jagdkarte beigelegt werden, damit diese für das entsprechende Jahr Gültigkeit erlangt.**

Im Zuge der Ausstellung der Jagdkarte ist eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, mit welcher der Antragsteller bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügt (§ 37 Abs. 7 lit. c K-JG) sowie eine eidesstattliche Erklärung (§ 38 Abs. 2 K-JG), womit bestätigt wird, dass kein Versagungsgrund im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes vorliegt.

Klagenfurt, 8. Februar 2022

Hinweis: In weiterer Folge wird – sofern der Betrag für die Jagdkarte entrichtet wurde – von der Kärntner Jägerschaft Anfang/Mitte Dezember eines jeden Jahres ein Zahlschein zugesandt, durch dessen Einzahlung die Gültigkeit der Jagdkarte verlängert werden kann.